

## // Im Blickpunkt

Das Wahlrecht zur Anwendung der neuen oder der „alten“ Rechtslage nach Inkrafttreten des ErbStRG bestand bis zum 30.6.2009. *Neufang* zeigt, dass diese Befristung rechtlich bedenklich ist. *Ballwieser/Frase* setzen sich ausführlich mit § 8c KStG i. d. F. des UntStRefG 2008 auseinander. Konzerninterne Änderungen der Beteiligungsstruktur ohne Quotenänderung werden ihrer Auffassung nach nicht von der Vorschrift erfasst. Mit der umsatzsteuerlichen Einordnung transaktionsbegleitender Tätigkeiten als (steuerfreie) Vermittlungs- oder als steuerpflichtige Beratungsleistung für Corporate Finance-Dienstleister beschäftigen sich *Fleckenstein-Weiland/Mick*.



Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Private Nutzung eines Fahrzeugs als Arbeitslohn oder vGA**

Der BFH hat durch Urteil vom 23.4.2009 – VI R 81/06 – entschieden: Zum Arbeitslohn zählt auch die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur Privatnutzung – und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH handelt, dem die private Nutzung des PKW im Anstellungsvertrag ausdrücklich gestattet worden ist. Der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe der Vorteilsgewährung kommt in einem solchen Fall nicht in Betracht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1499-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Keine verdeckte Mitunternehmerschaft bei fehlender Beteiligung am Gewinn und an den stillen Reserven**

Der BFH hat durch Urteil vom 21.4.2008 – II R 26/07 – entschieden:

Überträgt der Kommanditist einer GmbH & Co. KG schon zu Lebzeiten seine Kommanditbeteiligung vollständig und seinen Geschäftsanteil an der nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligten Komplementär-GmbH bis auf einen Rest von 2% auf den anderen Kommanditisten sowie GmbH-Gesellschafter und gehen später im Erbwege der restliche Geschäftsanteil sowie eine zurückbehaltene und jedenfalls nicht zu hoch verzinsliche Darlehensforderung gegen die KG auf den verbliebenen Kommanditisten über, hat zwischenzeitlich bereits wegen fehlender Gewinnbeteiligung keine verdeckte Mitunternehmerschaft bestanden, sofern auch die noch fortgesetzte Geschäftsführertätigkeit in der geschäftsführenden Komplementär-GmbH nicht unangemessen hoch vergütet worden ist.

Der Erwerb des restlichen Geschäftsanteils sowie der Darlehensforderung von Todes wegen ist ein Erwerb einzelner Wirtschaftsgüter, der auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Betriebsunterbrechung nach § 13a Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 ErbStG begünstigt ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1499-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Aufwendungen für Betriebsversammlung auf Ausflugsschiff als Arbeitslohn**

Mit Urteil vom 30.4.2009 – VI R 55/07 – hat der BFH entschieden, dass eine Veranstaltung des Arbeitgebers, die betriebliche und gesellschaftliche Bestandteile enthält, in Bezug auf den gesellschaftlichen Teil als Lohnzuwendung zu behandeln ist, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers insgesamt mehr als 100 Euro je Arbeitnehmer betragen haben. Im Streitfall führte die Klägerin an Bord eines Ausflugsschiffs unter Darreichung von Speisen und Getränken eine sog. Betriebsversammlung mit anschließendem Betriebsfest in einem Hotel durch. Nach Auffassung des BFH handelte es sich um eine Gesamtveranstaltung mit eher gesellschaftlichem Charakter; eine Aufteilung in einen Seminarteil auf dem Schiff und eine Betriebsveranstaltung an Land komme nicht in Betracht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1499-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Verwaltungsanweisung****BMF: Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung von Zeitwertkonten-Modellen**

Im Schreiben vom 17.6.2009 – IV C 5 – S 2332/07/0004 – hat sich das BMF zur einkommensteuerlichen Anerkennung von Zeitwertkonten geäußert. Neben allgemeinen Ausführungen zu Zeitwertkonten (Begriff, Besteuerungszeitpunkt, begünstigter Personenkreis) geht es dabei u. a. auf deren Aufbau, Verzinsung und Zuführung von steuerfreiem Arbeitslohn ein.

Weitere Passagen betreffen die Zeitwertkontengarantie und die planwidrige Verwendung von Zeitwertkontenguthaben.

Das Schreiben ist vom 1.1.2009 an anzuwenden. Es enthält aber eine Übergangsregelung für Zeitwertkonten, die vor dem 1.1.2009 eingerichtet wurden.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1499-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Zur bilanziellen Behandlung von Arbeitszeit-, Zeitwert- und Lebensarbeitszeitkonten ergeht ein gesondertes BMF-Schreiben.

**BMF: Ermittlung des Gesamtumsatzes i. S. d. § 19 UStG für die Besteuerung von Reiseleistungen**

Im Schreiben vom 16.6.2009 – IV B 9 – S 7360/08/10001 – hat das BMF folgende Klarstellung getroffen: Bei Anwendung des Abschn. 251 Abs. 1 S. 4 UStR ist für die Ermittlung des Gesamtumsatzes i. S. d. § 19 Abs. 3 UStG auf die vereinnahmten Entgelte und nicht auf den Differenzbetrag gemäß § 25 Abs. 3 UStG bzw. § 25a Abs. 3 UStG abzustellen. Abschn. 251 Abs. 1 S. 4 UStR (Verweis auf Abschnitte 273 und 276a Abs. 8 bis 14 UStR) ist, soweit er diesem Schreiben entgegensteht, ab dem 1.1.2010 nicht mehr anzuwenden.

**Bundesländer: Vorläufige Festsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) des Gewerbesteuermessbetrags**

Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22.6.2009 werden sämtliche Festsetzungen des GewSt-Messbetrags für Erhebungszeiträume ab 2004 hinsichtlich der Frage des verfassungsrechtlichen Zustandekommens des Haushaltbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. I 2003, 3076, I 2004, 69) vorläufig vorgenommen – aber nur aus verfahrenstechnischen Gründen. Das heißt aber nicht, dass das o. a. Gesetz für verfassungswidrig gehalten wird.

Volltext des Erl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1499-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart